

Leistung	Lieferung von RFID-Leseausweisen für den Verbund Öffentlicher Bibliotheken Berlins (VÖBB)
Vergabenummer	ZLB-2026-0014

Vertragsbedingungen

bestehend aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für Lieferungen und Dienstleistungen

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

Stand: Januar 2024

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für Lieferungen und Dienstleistungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.
- (2) Von Auftragnehmenden mit ihren Angeboten einbezogene Geschäftsbedingungen (u.a. Liefer-, Vertrags- oder Zahlungsbedingungen), die im Vorfeld des Zuschlags/Vertragsschlusses nicht von der Auftraggeberin gestellt worden sind, sind nicht Vertragsbestandteil; dies gilt auch dann, wenn die Auftraggeberin diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
Entsprechendes gilt, wenn im Rahmen der Vertragsdurchführung, insbesondere nach einem Abruf von Leistungen der Auftraggeberin aus einem Rahmenvertrag, Auftragnehmende (etwa in einer Auftragsbestätigung oder Bestellannahme) auf ihre Geschäftsbedingungen Bezug nehmen und die Auftraggeberin diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Preise

Es gilt die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung. Sie unterliegen in ihrer Bildung der PreisVO und der Preisprüfung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden auf Grundlage der PreisVO.

§ 3 Lieferung

Auftragnehmende liefern zu dem vereinbarten Zeitpunkt an die von der Auftraggeberin bezeichnete Annahmestelle; die Anlieferung ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

§ 4 Rechnungen

- (1) Auftragnehmende haben sämtliche Rechnungen in 1-facher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Jeder Rechnung, Schlussrechnung, Teilschlussrechnung oder Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen haben Auftragnehmende Aufmassberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die die Auftraggeberin zur Prüfung und Feststellung benötigt, im Original als Unterlagen beizufügen.
- (3) Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (4) Rechnungen sind in allen gesetzlich zugelassenen Formaten möglich.
- (5) Rechnungen sowie evtl. Anlagen wie Stundenzettel, Lieferscheine o.ä. sind in nur einem Dokument im PDF-Format an das Postfach rechnungseingang@zlb-mail.de zu senden. Sonstige Fragen zu Abrechnungen, Zahlungen oder Zahlungserinnerungen richten Sie bitte an finanzen@zlb.de.
Unsere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer lautet: DE208281265.
- (6) Rechnungen im XRechnungsformat sind ausschließlich über die Bundesplattform OZG-RE (Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform) mit der Leitweg-ID11-2000009001-83 einzureichen.
- (7) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos überwiesen.
- (8) § 15 VOL/B bleibt unberührt.

§ 5 Skonto

- (1) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.
- (2) Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen.
- (3) Macht die Auftraggeberin berechnete Einwendungen oder Einreden geltend, so dass es zur Ausstellung einer neuen prüfbaren Rechnung kommt, gilt Absatz 1 in Bezug auf die neue Rechnung.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn gemäß §19 BVB Abweichendes vereinbart wird.

§ 6 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- (1) Auftragnehmende sind verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.
- (2) Auftragnehmende stellen die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus schuldhafter Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und tragen die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 7 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder die in anderen Klauseln enthaltenen Wertungen unberührt.

§ 8 Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf mindestens der Textform gemäß §126b BGB.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für Lieferungen und Dienstleistungen

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich ausschließlich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind.

Veränderungen oder Markierungen dürfen von Bietenden/sich Bewerbenden nicht vorgenommen werden. Auch das Ankreuzen der Kästchen erfolgt ausschließlich nur durch die Auftraggeberin.

☒	§ 9 Preisgleitklausel
	Abweichend von §2 ZVB finden die nachstehenden Preisgleitklauseln Anwendung: Die angebotenen Preise sind Fixpreise für das erste Vertragsjahr. Nach Ablauf eines Vertragsjahres ist eine Preisanpassung für den Fall möglich, dass sich die Preise für wesentliche Vorprodukte gegenüber dem Monat des Vertragsstarts um mehr als 10% geändert haben. Grundlage des Nachweises der Preisveränderung ist der Erzeugpreisindex gewerblicher Produkte GP09-261230: Datenverarbeitungsgeräte, elektronische u. optische Erzeugnisse - Elektronische Bauelemente und Leiterplatten - Bestückte Leiterplatten - Intelligente Karten (smart cards). Eine geplante Preisanpassung ist zwischen den Vertragspartnern, unter Beifügung entsprechender Nachweise, mindestens 2 Monate im Voraus zu verhandeln und ein Einvernehmen über die Anpassung zu erzielen. Die Preisanpassung kann jedoch maximal im Rahmen der Änderung der zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen (Erzeugpreisindex gewerblicher Produkte GP09-261230) erfolgen. Kommt keine Einigung zwischen den Parteien zustande, so kann eine Schiedsstelle (Vertreter der IHK) angerufen werden. Der von der Schiedsstelle erteilte Schiedsspruch ist für beide Parteien bindend und wird zum 01. des auf den Schiedsspruch folgenden Monats wirksam.
☒	§ 10 Ausführungsfristen
	Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzelfristen: siehe Leistungsbeschreibung.
☒	§ 11 Unteraufträge Ergänzend zu § 4 Nr. 4 VOL/B wird vereinbart:
	☒ Auftragnehmende teilen der Auftraggeberin spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter ihrer Nachunternehmen mit. Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmen ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
	☐ Die Auftraggeberin hat sicherzustellen, dass die jeweils einen Auftrag weiter Vergebenden die jeweilige Übertragung dieser Verpflichtung mit den jeweils beteiligten Nachunternehmen vereinbaren.
	☐ Auftragnehmende teilen der Auftraggeberin spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertretenden der Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, mit.
	☒ Auftragnehmende und Nachunternehmen haften im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung gemeinsam. Auftragnehmende haben mit den jeweiligen Nachunternehmen eine dementsprechende Vereinbarung zu schließen. ☒ Dieses gilt für alle Leistungen. ☐ Dieses gilt für folgende Teilleistungen:
	☐ Der Auftrag ist von den Auftragnehmenden oder – im Fall einer Bietergemeinschaft – von einem Mitglied der Bietergemeinschaft auszuführen. ☐ Dieses gilt für alle Leistungen. ☐ Dieses gilt für folgende Teilleistungen:
☒	§ 12 Vertragsstrafen
	Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart: in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (Belag) vom 22.04.2020 (GVBl. S. 276) werden die im Formular Wirt-2144 P aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass Auftragnehmende schuldhaft gegen ihre nach §15 BerlAVG vereinbarten Verpflichtungen verstoßen, vereinbart.

	Bei Überschreitung der unter § 10 BVB angegebenen Ausführungsfristen haben Auftragnehmende als Vertragsstrafe für einen durch sie verschuldeten Verzug zu zahlen ☐ für jeden vollendeten Tag ☐ für jede vollendete Woche % desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Obergrenze der durch Verzug entstandenen Vertragsstrafe beträgt % der an Auftragnehmende zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer).
☐	§ 13 Güteprüfung
	Gemäß § 12 VOL/B wird folgendes vereinbart:
☒	§ 14 Annahmestelle
	Die genauen Annahmestellen lauten: siehe Leistungsbeschreibung
☐	§ 15 Abnahme
	Für die Abnahme der Lieferung/Leistung gelten folgende besonderen Regelungen:
☐	§ 16 Verjährungsfrist für die Mängelansprüche
	Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche Jahr(e) nach der Abnahme.
☒	§ 17 Zahlungen
	☐ 1. Vorauszahlungen werden gemäß folgendem Zahlungsplan geleistet: ☐ 2. Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet: ☒ 3. Abschlagszahlungen werden nicht geleistet! ☐ 4. Abschlagszahlungen werden geleistet!
☒	§ 18 Rechnungen
	Auftragnehmende haben Rechnungen nach jeweils erbrachter Leistung (Lieferung, Teillieferung) in einfacher Ausführung einzureichen. Das Einreichen von Teilrechnungen ist möglich. Die Rechnungslegung erfolgt ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☒ jährlich
	☐ Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (§ 17 Nr. 1 BVB) sind einzureichen!
	☐ Abschlagsrechnungen für Abschlagszahlungen (§ 17 Nr. 2 BVB) sind einzureichen!
☐	§ 19 Skontoabzüge
	☐ Abweichend von § 5 ZVB wird kein Skonto vereinbart! ☐ Die Skontofrist beginnt abweichend von § 5 ZVB für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und für Vorauszahlungen mit dem Tag der Fälligkeit! ☐ Die Skontofrist beginnt abweichend von § 5 ZVB für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung! ☐ Für Schlusszahlungen gilt § 5 ZVB unverändert, für Teilschlusszahlungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt!
☐	§ 20 Sicherheitsleistungen
	Abweichend von § 18 VOL/B haben Auftragnehmende folgende Sicherheit(en) zu leisten:

☒	§ 21 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen Darüber hinaus gelten ergänzend folgende Besonderen Vertragsbedingungen:
	☒ Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt (Teil A) (Wirt-214 P) ☐ Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Teil A) (Wirt-2140 P) ☒ Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Frauenförderverordnung (Teil A) (Wirt-2141 P) ☐ Besondere Vertragsbedingungen (BVB) Schutzklausel bei Leistungen von Beratungs- und Schulungsunternehmen (Wirt-2142 P) ☒ Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil A) (Wirt-2143 P) ☒ Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) (Teil B) (Wirt-2144 P) ☐ Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Umweltschutzanforderungen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) (Teil A) (Wirt-2145 P) ☐
☐	§ 22 Verschwiegenheit:
	☐ Auftragnehmende verpflichten sich, über alle ihnen während ihrer Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (z.B.) sowie sonstige geschäftliche bzw. betriebliche Tatsachen (z.B.), sofern sie nicht offenkundig sind, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Auftragnehmende werden ihren mit der Durchführung des Vertrages betrauten Beschäftigten entsprechende Verpflichtungen auferlegen, die auch nach Vertragsablauf weiterbestehen.
	☐
☐	§ 23 Sonstige Bedingungen Es werden folgende sonstige Bedingungen vereinbart: